

sehr geehrte damen und herren, lieber kurt,

UPC steht grundsätzlich auf dem standpunkt, dass es für eine „konsens/dissens-liste“ noch zu früh ist und diese erst das ergebnis einer noch zu führenden diskussion sein kann. als input für diese diskussion möchten wir aber die folgende themenliste zur verfügung stellen, die unserer ansicht nach bei der diskussion jedenfalls berücksichtigt werden sollte, sowie auf die ausführungen von DI Dr. fuchs im rahmen der letzten AG-sitzung verweisen.

1. Um technischen und infrastrukturellen Planungen in Richtung abgesetzter Services auch für ANB eine sinnvolle Grundlage zu geben, ist eine Diskussion der technischen und kommerziellen Zugangsmöglichkeiten und des damit verbundenen regulatorischen Regimes - auch im Hinblick auf die Entscheidung BK 4a-07-002 der BNetzA in Deutschland - unbedingt erforderlich.
2. Die aufgezeigten Probleme, denen sich ein ANB bei der Errichtung bzw. der Mitbenutzung vorgelagerter Einheiten gegenüber sieht, müssen schon im Vorfeld berücksichtigt werden (Backhaul; regulierter Zugang/Preis; Zugang zu Leerverrohrung; Nutzung bestehender Kollokationen zur Abführung des Verkehrs, etc.)
3. Die vereinbarten Methoden zum Frequenzmanagement dienen dazu, die Nutzbandsbreiten der jeweiligen Services zu maximieren, u.z. bei gleichzeitiger Ausschaltung (oder Minimierung) von Störungen auf anderen Services entsprechend des gemischten Betriebes in einem gemeinsam genutzten Zugangsnetz.
4. Die bisher geltenden Regelungen im Hinblick auf die generelle Verträglichkeit im Netz der TA sind auf Einflüsse untereinander einem Mischbetrieb in den Zugangstechnologien entsprechend mit wechselseitig gültigen Regeln zu erweitern. Diese Erweiterung ist vor allem zur Wahrung der Serviceintegrität für bereits bestehende Services im Hinblick auf die Kompatibilität zu DSL-Technologien betrieben über abgesetzte DSLAMs zu sehen und auch durch unabhängige Gutachten darzustellen.
5. Der zu verwendende VDSL2-Frequenzplan (997/998) ist einvernehmlich festzulegen. Es kann lediglich EIN Frequenzplan im gemeinsam genutzten Zugangsnetz zur Anwendung kommen.
6. Die im Spectrum Management festgelegten PSD-Masken und Profile und deren Einsatzbereiche sind einvernehmlich festzulegen. Diese sind - insbesondere bei Anwendungen ab Kollokation/HV und KVz so zu regeln, daß die Verträglichkeit im gemischten Betrieb sichergestellt ist. Dies auch unter Einbeziehung der VDSL-Optionen PSD-Shaping und UPBO.
7. VDS-Systeme ab KVz/HV sind unter Aktivierung von PSD-Shaping zu betreiben. Die Vorgaben dazu sind einvernehmlich festzulegen.
8. Bei VDSL-Betrieb kann die Unwirksamkeit der für höhere VDSL Upstreambandbreiten erforderlichen UPBO-Funktion in einem Mixed Deployment lediglich durch geeignetes Kabelmanagement im Verteilnetz gelöst werden. Dazu ist eine physische Trennung von HV- und KVz-basierten VDSL-Systemen in eigenen Kabelbündeln erforderlich.
9. Ab einer Grenzlänge ist der ADSL2p-Betrieb an einem KVz nur unter Ausblendung von Frequenzen bis DMT256 (1,1 MHz) zulässig.
10. Innerhalb der Grenzlänge ist der Betrieb von ADSL ab KVz nicht zulässig.
11. Außerhalb der Teilnehmererreichbarkeit ab HVt ist der ADSL-Betrieb ab KVz uneingeschränkt möglich.

12. Die Ermittlung der Grenzlänge zur vorgeschriebenen Frequenzausblendung kann - vereinfacht - nach der Luftlinienentfernung oder - besser - nach realen verschalteten Leitungslängen oder Kabeldämpfungswerten individuell je nach Standort vorgenommen werden.
13. Im Allgemeinen ist auf das maximal ab HV erreichbare DMT-Spektrum beim Teilnehmer innerhalb des gemeinsam genutzten Zugangsnetzes des HV und des KVz zu referenzieren.
14. Die höchste Maskierungsfrequenz ist vom Spektrum am KVz bei besten anzunehmenden Leitungseigenschaften abzuleiten.
15. Die höchste sinnvolle und mögliche Ausblendung liegt bei DMT256 (1,1 MHz).
16. Außerhalb des Versorgungsbereiches eines HV ist Frequenzmaskierung nicht erforderlich. Dieser Bereich ist aus dem Spektrum bei besten anzunehmenden Leitungseigenschaften anzunehmen.
17. Asymmetrische Übertragungstechnologien (ADSL, ADSL2, ADSL2+, VDSL, VDSL2) dürfen im gleichen Kabelbündel nur in den jeweils vorgesehenen Richtungen (Upstream/Downstream) betrieben werden. Dabei gelten folgende Definitionen: Downstream ist die Richtung des Übertragungssignals vom HV der TA über das TA Zugangsnetz zum Übergabepunkt beim Endkunden; Upstream ist die Richtung des Übertragungssignals vom Übergabepunkt beim Endkunden über das Zugangsnetz der TA zum HV der TA.

Mit freundlichen Grüßen

markus skarohlid